

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung seit 01.01.2011

Gemäß **EEG 2009, § 6 (Technische und betriebliche Vorgaben), 1.**, sind Kraftwerksbetreiberinnen und –betreiber mit Anlagen, deren Leistung 100 Kilowatt übersteigt, verpflichtet, sowohl eine technische oder betriebliche Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung (1.a)), als auch eine technische oder betriebliche Einrichtung zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung (¼-Stunden-Lastgangmessung) (1.b)), vorzuhalten.

Gemäß **EEG 2009, § 66 (Übergangsbestimmungen) (1) 1.**, müssen Kraftwerksbetreiberinnen und –betreiber mit Bestandsanlagen (Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen worden sind) dieser Verpflichtung nach § 6 ab 01.01.2011 nachkommen.

Seit Inkrafttreten des EEGs 2009 bis zum 31.12.2010 haben die Energieversorgungsunternehmen die Kosten für die ¼-Stunden-Lastgangmessung getragen, ab 01.01.2011 sind diese jedoch von der Anlagenbetreiberin bzw. vom –betreiber zu bezahlen.

Die Messpreise richten sich nach den technischen Anschluss-Vorrichtungen der jeweiligen Anlage und sind daher unterschiedlich hoch.

Einspeiserinnen und Einspeiser im Bereich der E.ON Bayern AG können die jeweils aktuell gültigen Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung auf der Internetseite der E.ON Bayern AG (www.eon-bayern.com) unter folgender Adresse einsehen:

http://www.eon-bayern.com/pages/eby_de/Netz/Stromnetz/EEG_%26_KWKG/Entgelte/Entgelte_Messstellen_Abrechnung/index.htm

AUSZUG aus dem Rundschreiben 243 von 2008

„Biberschäden

Mit Wirkung vom 16.07.2008 trat die so genannte Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung (AAV) in Kraft. Gemäß § 2 Abs. 2 der AAV ist es daher unter anderem an **Triebwerkskanälen** von Wasserkraftanlagen erlaubt, auch zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden, Bibern in der Zeit vom **01.09. bis 15.03.** nachzustellen, sie zu fangen und gegebenenfalls zu **töten**. Gleichzeitig dürfen Biberdämme, soweit besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden, und nicht besetzte Biberburgen, beseitigt werden (§ 2 Abs. 1 AAV).

Maßnahmen (Nachstellen, Fang, Tötung von Bibern) im zugelassenen Bereich dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Kenntnisse nachweisen können und vom Landratsamt als untere Naturschutzbehörde hierfür bestellt wurden (§ 2 Abs. 5 AAV). Die Bestellung wird in der Regel bis zum 15.07.2013 erteilt. Sie gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jagdschein.

Näheres kann bei der örtlichen Naturschutzbehörde erfragt werden.

Die bayerische Staatsregierung hat einen Ausgleichsfonds für Biberschäden eingerichtet, nähere Hinweise hierzu sind beim zuständigen Landratsamt erhältlich.“

LVBW eG Regensburg – Mona Richthammer, 30 Jahre für den LVBW



Im Rahmen ihrer Vorstands- und Aufsichtsratssitzung vom 01.04.2011 bedankten sich Vorstandsvorsitzender Franz Hirschmann und alle Vorstände und Aufsichtsräte besonders herzlich bei Mona Richthammer, die seit 30 Jahren die Geschäftsstelle des Landesverbandes Bayerischer Wasserkraftwerke eG betreut.

Direktor Dipl.-Ing. Walter Heider, der den LVBW seinerzeit in der Elektro-Beratung Bayern GmbH beheimatete, bat seine damals 20-jährige Sekretärin, zum 01.04.1981 auch alle anfallenden Verwaltungsaufgaben für den LVBW zu übernehmen.

Von Anfang an zeigte sie großes Interesse an der ihr bis dahin völlig unbekanntem Thematik „Stromerzeugung aus Wasserkraftwerken,“ und erledigte alle ihr übertragenen Arbeiten gerne, zuverlässig, engagiert, den Vorgaben des für die Genossenschaft zuständigen Prüfungsverbandes, GVB Bayern e.V., entsprechend und stets zur vollen Zufriedenheit der Vorstände und Aufsichtsräte; es entwickelte sich eine bis heute andauernde harmonische und für beide Seiten zufrieden stellende Zusammenarbeit.

Um ihr nach der Geburt ihrer ersten Tochter die gewünschte persönliche Kinderbetreuung ermöglichen zu können und gleichzeitig nicht auf ihre bewährten Dienste verzichten zu müssen, initiierten im Jahr 1989 der damalige Vorstandsvorsitzende Adolf Weig und der damalige Geschäftsführer Franz Weig den einstimmigen Beschluss des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Geschäftsstelle in ihrem Hause unterzubringen.

Ein Entschluss, den beide Seiten nie bereut haben, der von keiner amtierenden Vorstandschaft je in Frage gestellt und dem auch von Seiten der Mitglieder im Hinblick auf zeitweise unregelmäßige Geschäftszeiten immer mit Verständnis begegnet worden ist.

Gleichermaßen hat der LVBW hiermit schon vor mehr als 20 Jahren ein heute politisch so oft gefordertes frauen- und familienfreundliches Beschäftigungsverhältnis erfolgreich verwirklicht!

Vorstände und Aufsichtsräte bedankten sich bei Mona Richthammer herzlichst für ihren langjährigen Einsatz mit einem Erinnerungspräsent und diese sicherte für die Zukunft ungemindertes Engagement für „ihren“ LVBW und die ihm angeschlossenen Mitglieder zu.